

Landgericht München I

Az.: 33 O 2252/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, ebenda, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: VRS-26-002747

gegen

Shammo Magdal Khairi, Betreiber des „M und M Tele Center, Berg-am-Laim-Straße 99, 81673 München
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schaefer**, Brienner Straße 55, 80333 München, Gz.: SH/0402/MR125/26

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 33. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Mayr, den Richter am Landgericht Fincke und den Richter am Landgericht Kappler am 28.04.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in Anlage ASt. 5 dargestellt, geschehen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO. § 93 ZPO kommt vorliegend nicht zu Anwendung, ein sofortiges Anerkenntnis liegt nicht vor.

1. Die Anwendbarkeit des § 93 ZPO, der als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist (Hüßtege in: Thomas/Putzo, ZPO, § 93, Rn. 1), setzt voraus, dass der Antragsgegner keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Das vorprozessuale Verhalten der Antragsgegnerseite darf nicht aus Sicht der Antragsstellerseite bei vernünftiger Betrachtungsweise einen hinreichenden Anlass geboten haben, der Antragsteller werde ohne gerichtliches Verfahren nicht zu seinem Recht kommen (BGH, NJW 1979, 2040).
2. Vorliegend hat eine Abmahnung der Antragsgegnerseite stattgefunden. Dies war auch erforderlich, damit das negative Kriterium der Nicht-Veranlassung erfüllt wird (Jaspersen in BeckOK, ZPO, § 93, Rn. 33). In der Abmahnung wurde ausdrücklich eine Unterlassung der streitgegenständlichen Handlung gefordert und überdies darauf hingewiesen, dass die übersandte Erklärung lediglich „einen Vorschlag“ darstellt. Insoweit kann es nicht darauf ankommen, ob dieser Vorschlag weitreichender ist als der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz. Der Antragsgegenseite stand es frei, eine weniger weitreichende Unterlassungserklärung abzugeben.
3. Soweit sich die Antragsgegnerseite dahingehend einlässt, dass der Antragsgegner nach Erhalt der Abmahnung sich sofort telefonisch an den Antragsteller gewandt habe und mitgeteilt habe, dass das Schild sofort entfernt werde, woraufhin der Antragsteller die Angelegenheit für erledigt erklärt und nicht auf Übersendung einer Unterlassungserklärung bestanden habe, hat die Antragsstellerseite diesen Vortrag substantiiert bestritten. Der Antragsgegnerseite wurde unter ausreichender Fristsetzung von 1 Woche Gelegenheit gege-

ben, sich hierzu zu positionieren. Eine Reaktion ihrerseits ist ausgeblieben. Sie habe damit weder hinreichend substantiiert vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass sich der Sachverhalt wie von ihr geschildert zugetragen habe.

Für das Gericht steht damit fest, dass eine entsprechende Verzichtserklärung - und sei es konkludent - der Antragstellerin auf eine Unterlassungserklärung nicht stattgefunden hat. Durch die Nichtabgabe der Unterlassungserklärung hat die Antragsgegnerin vielmehr den Eindruck bei der Antragstellerin erweckt, dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedürfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Mayr
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fincke
Richter
am Landgericht

Kappler
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.04.2026

Graber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle